



Integration von Flüchtlingen in der Landwirtschaft

Maschinenring

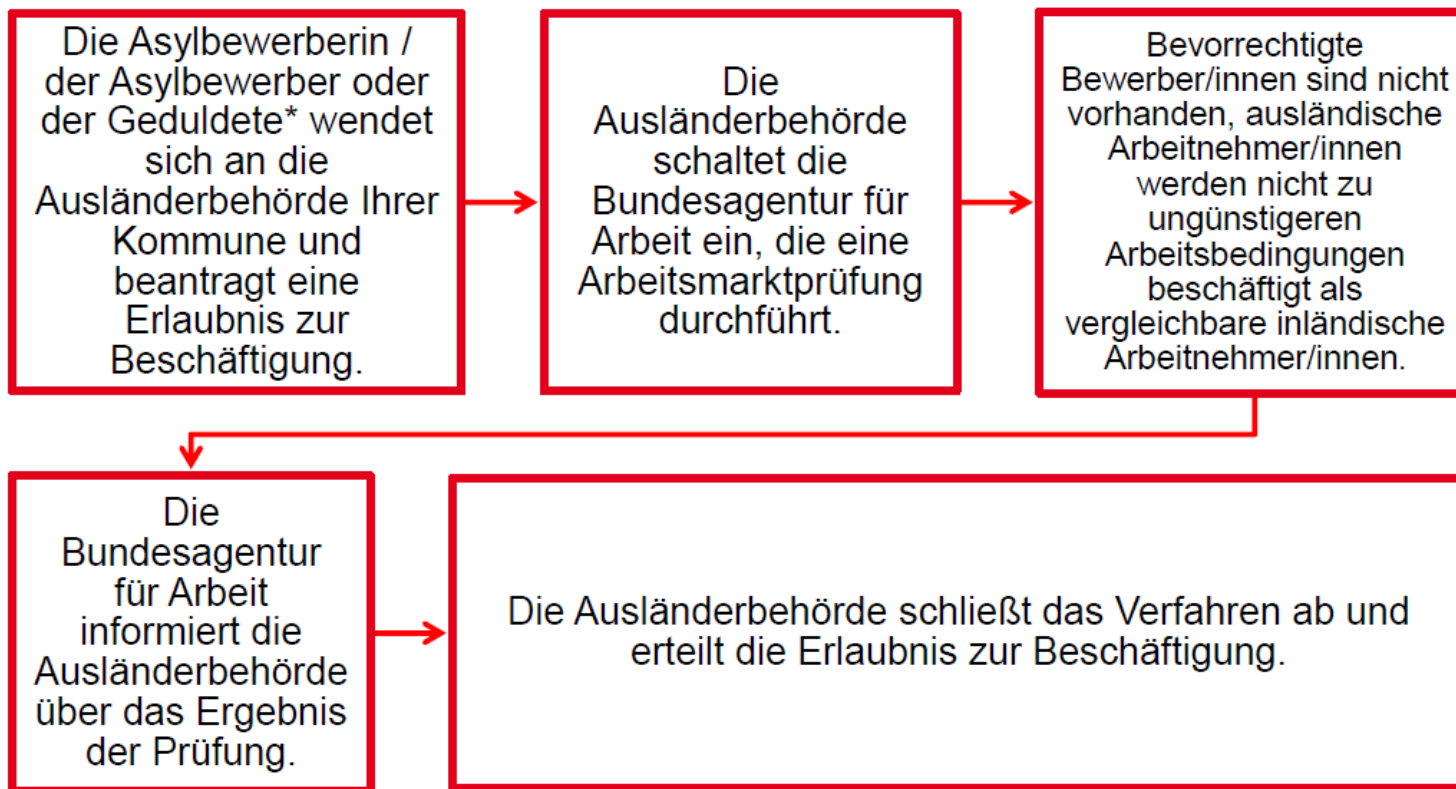


Rechtliche Regelungen zur Arbeitsaufnahme

Datum der Antragstellung	Personen mit Aufenthaltsgestattung	Personen mit Duldung	Aufenthalts-erlaubnis
Betreuung durch	Agentur für Arbeit / SGB III	Agentur für Arbeit / SGB III	Jobcenter / SGB II
In diesen Fällen ist vor einer Arbeitsaufnahme die Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich!!			
1. – 3. Monat	Arbeitsverbot		<ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitsaufnahme ist ohne Wartezeit und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich Ausbildung, Praktika und Freiwilligendienste sind sofort erlaubt
4.- 15. Monat	<ul style="list-style-type: none"> Nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch die BA) Nebenbestimmungen müssen von der Ausländerbehörde angepasst worden sein: Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung (meist mit Zustimmung der Ausländerbehörde) muss vorliegen 		
16. – 48. Monat	Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung der BA (vergleichbare Arbeitsbedingungen werden geprüft)		
Ab 49. Monat	Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung der BA Nebenbestimmungen müssen von der ABH angepasst werden		

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 17.03.2016

Sie kennen eine/n Asylbewerber/in oder Geduldete/n, die/den Sie gern in Ihrem Betrieb einstellen möchten?



Dem Antrag auf Erlaubnis zur Beschäftigung ist beizufügen:

- Kopie des Aufenthaltsdokumentes
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Stellenbeschreibung

* Mit Vollmacht der Asylbewerberin / des Asylbewerbers bzw. der/des Geduldeten kann auch der Arbeitgeber den Antrag stellen.

Wer hilft bei Fragen rund um die Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten?

Fragen/ Auskünfte zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren:

Klären Sie am besten über die
bundeseinheitliche Telefonnummer

0228 713-2000

Ihr persönlicher Ansprechpartner im Arbeitgeberservice vor Ort:

Falls Ihnen kein Ansprechpartner bekannt sein sollte,
nutzen Sie die gebührenfreie Telefonnummer

0800 4 5555 20

Rechtliche Regelungen zum Praktika

Praktika	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der BA erforderlich?	Mindestlohnpflichtig?
Hospitation (aktive Mitarbeit nicht erlaubt)	Nein	Nein	Nein
Praktikum (aktive Mitarbeit erlaubt)	Ja	Ja	Ja
Pflichtpraktikum (i.R. Ausbildung, Studium oder Anerkennung eines Berufsabschlusses)	Nein	Nein	Nein
Praktikum zur Berufsorientierung	Ja	Ja, wenn > 3 Mon.	Ja, wenn > 3 Mon.
Ausbildungsbegleitendes Praktikum	Ja	Ja, wenn > 3 Mon.	Ja, wenn > 3 Mon.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, 17.03.2016

Rechtliche Regelungen zur Ausbildung

Ausbildung	Genehmigung der Ausländerbehörde	Zustimmung der BA erforderlich
Schulische Berufsausbildung	Nein	Nein
Betriebliche Berufsausbildung	Ja	Nein*

* Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Bundesagentur für Arbeit nicht zustimmen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Asylbewerber oder Geduldeten in Ihrem Betrieb ausbilden wollen?

Asylbewerber können frühestens ab dem 4. Monat nach der Registrierung eine betriebliche Ausbildung beginnen.

Geduldeten können ohne Einhaltung einer Wartezeit eine Ausbildung beginnen.

Für den konkreten Ausbildungsplatz ist die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen.

Die Zustimmung der BA zu einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf ist nicht erforderlich.

**Herausgeber:
Landesverband der
Maschinenringe Rheinland-
Pfalz/ Saarland e.V.**

Alzey, 23. März 2016

Maschinenring

